



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

21. Februar 2018
330-5-55183 Sa

An die Mitglieder
des Nationalrats
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Motion der Finanzkommission 17.3977: Änderung Artikel 50 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Der Nationalrat wird am 5. März 2018 die Motion der Finanzkommission 17.3977 zur Änderung von Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 beraten.

Gemäss Art. 50 des HFKG hat der Bund zwanzig Prozent der Referenzkosten der kantonalen Universitäten und dreissig Prozent der Referenzkosten der Fachhochschulen zu tragen. Mit der Motion 17.3977 soll die Ausgabenbindung der Bundesbeiträge an die kantonalen Universitäten und an die kantonalen Fachhochschulen aufgehoben werden. Das Parlament soll auf diese Weise einen grösseren finanzpolitischen Spielraum erhalten. Die Zielsetzung der Motion deckt sich mit jener der Motion 17.3259 der Finanzkommission vom 30. März 2017, «Gebundene Ausgaben reduzieren». Dafür soll die Finanzierung im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes geprüft werden.

Die Änderung von Artikel 50 HFKG würde dazu führen, dass eine der wichtigen Errungenschaften des HFKG – noch bevor sie überhaupt erstmals Anwendung gefunden hat – wieder rückgängig gemacht wird. Das wäre für die Kantone und ihre Hochschulen in verschiedener Hinsicht hoch problematisch:

1. Gemäss Bundesverfassung (Artikel 63a Absatz 2) unterstützt der Bund die kantonalen Hochschulen. Die Kantone sind darauf angewiesen, dass diese finanzielle Unterstützung ebenso verlässlich erfolgt, wie sie auch kantonsseitig ausgestaltet ist. So verpflichten sich die Träger- und Herkunftskantone über die interkantonalen Freizügigkeitsvereinbarungen zu interkantonalen Abgeltungen, was allein für die Universitäten gebundene kantonale Mittel in der Höhe von jährlich gegen 1.2 Milliarden Franken bedeutet.
2. Die Konsequenzen für die kantonalen Hochschulen, die längerfristig planen müssen, wären schwerwiegend; die Planungssicherheit wäre erneut in Frage gestellt. Für die Universitäten würden die erwarteten Beiträge des Bundes wieder zu Subventionen; für die Fachhochschulen reduzierte sich die Verbindlichkeit der Bundesmittel weiter. Mit dem HFKG war die Zuversicht gewachsen, dass im Bereich der Universitäten das Stop-and-Go der Bundessubventionen endlich überwunden sei. Diese Hoffnungen würden nun zerschlagen; die Folgen sind unabsehbar.
3. Artikel 50 HFKG ist, wie in der Motion ausgeführt, noch nicht in Kraft gesetzt. Erst im Jahr 2020 sollte die Bestimmung erstmals zur Anwendung kommen. Der Bund würde sich mit der Änderung von Artikel 50 HFKG also seiner finanziellen Verpflichtung, die er eben erst eingegangen ist, bereits wieder entziehen.
4. Die festen Beitragssätze für Universitäten und Fachhochschulen in Artikel 50 HFKG waren seinerzeit für etliche Kantone der Grund gewesen, weshalb sie dem HFKG zustimmten. Die Bestimmung ging nicht zuletzt mit der Führungsposition einher, welche der Bund in der neuen gemeinsamen

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Hochschulkonferenz innehat; faktisch verfügt er sogar über ein Vetorecht. Die mit der Motion 17.3977 beabsichtigte Rechtsänderung würde für die Kantone einen Vertrauensbruch ihres Partners Bund darstellen. Die gemeinsame Verantwortung, welche der Bund und die Kantone gemäss Bundesverfassung für die Hochschulen tragen und die sie in der neuen Schweizerischen Hochschulkonferenz ausüben, würde einseitig gekündigt.

5. Mit der Motion 17.3259, «Gebundene Ausgaben reduzieren», wurde erst im März 2017 eine Gesamtsicht aller Ausgabenbereiche des Bundes verlangt. Die Motion 17.3977 greift nun ein Gebiet heraus, ohne dass eine solche Gesamtsicht vorliegt. Ein solches Vorgehen ist für die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren nicht nachvollziehbar.

Die Erhaltung und Stärkung der Verlässlichkeit der Bundesbeiträge im Hochschulbereich ist für die Kantone zentral.

Wir ersuchen Sie, die Motion 17.3977 im Interesse der Bildung und ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung abzuweisen.

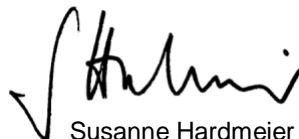
Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**



Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Präsidentin



Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Kopie:

- Konferenzmitglieder
- Ständerat Ruedi Noser, Präsident der WBK Ständerat
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK